Amtsunterricht

für die

Kreisärzte

der

Böhmisch und österreichischen deutschen Erbländer.

Den in den Provinzen eigens besoldeten Kreisärzten, wird zu sicherer Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt.

1^tens Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2^tens In Ansehen des allgemeinen Gesundheitsstandes muß ihre Aufmerksamkeit auf **Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Geburtshilfe,** auf die **Apotheken** und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch **Verunreinigung** der Luft, und **Unheilsamkeit** der **Lebensmittel** Krankheiten verursachen können.

3^tens Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen, in **kurzer Zeit**, durch **einerley** Krankheit aufgerieben werden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die **Anzeige** an das Kreisamt zu machen.

Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisphysikus auf Verordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem **angezeigten** Orte zu begeben, die Art und **Beschaffenheit** der Krankheit, ihrer **Verbreitung**, und der dadurch verursachten **Sterblichkeit** genau zu **untersuchen**, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

4^tens Bestättiget sich, daß wirklich eine **Epidemie** herrscht, so hat der Kreisphisikus über die den Umständen angemessene **Heilungs** und **Verwahrungsmethode**, und sonst über die **diätetischen Mittel Vorschrift** zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Uibel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

5^tens Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uibel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphisikus dem Kreisamte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkehrungen, wie auch den Erfolg dieser Vorkehrung übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphisikus mittelst des Kreisamts die weitere Weisung zufertiget.

6^tens

6^tens Bei einer ausbrechenden Viehseuche hat der Kreisphysikus auf Veranlassung des Kreisamtes ebenfalls die Beschaffenheit des Uibels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7^tens Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung und nach der wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabey zugebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8^tens Bei ausserordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmal, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bey einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesen an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nöthigenfalls die Vorkehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharzneykunde dahin abgeschickt werde.

In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche als einer Epidemie wird der Kreisphysikus sich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uibels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nöthigenfalls auch an den Protomedikus die Anzeige zu machen haben.

9^tens Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen und der Unwissenheit preis zu geben, besteht die Verordnung, daß Niemand, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs und Regimentschyrurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürfen. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit Niemand Winkelarzney treibe.

10^tens Sollten ungeachtet des Verbots, Winkelärzte betreten werden, so sind sie anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; woferne aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Straffe gezogen werden.

11^tens Der Kreisphysikus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischen Universität, auf einem Lyzeum, oder wenigstens von einem anderen Kreisphysikus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden. Weswegen, ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen nirgend eine Wehemutter angestellet werden soll. Da sich aber für itzt noch auf dem offenen Land nur wenige Wehemütter befinden dörften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohem Alter, und welche die zu Erlernung der Geburtshülfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit entfernet sind, dem Unterrichte bei den öffentlichen Lehrer der Geburtshilfe beizuwohnen, aufmuntern.

12^tens Wo die Entfernung von Lemberg zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshülfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem **Kreischyrurgus**, der vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, **unterrichtet**, und von dem Kreisphysikus mit Beyziehung des Kreischyrurgus über ihre Fähigkeit ordentlich **geprüft**, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von beyden unterzeichnetes Zeugniß ausgefertigt und die Geburtshülfe auszuüben, erlaubt werden.

13^tens Die in dem Kreise befindlichen **Apotheken** sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. Vor allen hat er darauf zu sehen, daß kein **Apotheker** oder **Provisor** angestellet werde, der sich nicht über die **vorschriftmässige Apothekerprüfung** durch die ordentlichen Fakultätszeugnisse auszuweisen fähig ist.

14^tens Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen stets in **erforderlicher Menge** und **Güte** vorhanden seyn, auch nach der **vorgeschriebenen Taxe** ohne Uibervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15^tens Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bey Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine **Hauptuntersuchung**, und zwar vom halben Julius bis End Oktobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorath verse-

b hen

22tens Wenn er zu einzelnen **Kranken** gerufen wird, so ist es seine Pflicht sich unverzüglich zu denselben zu begeben; ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem **Orte** seines beständigen Aufenthalts oder **ausserhalb** desselben befinden.

23tens Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung dasjenige **anzunehmen**, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben **angeboten** wird.

24tens Die Armen hat er ohne Unterscheid unentgeltlich zu besorgen: überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen: und da er aber von dem Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den **Unvermögenderen** in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.

25tens Wird er zu Kranken in seinem Bezirke **ausserhalb** seines **Wohnorts** abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerufen würde so hat er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er **zuerst** gerufen worden, sich zu begeben: nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen **bekanntermassen Gefährlichern** den übrigen vorziehen.

26tens Wenn der Kreisphysikus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhr hin und zurück von denen, die seinen Besuch verlangen, **unentgeltlich verschafft** werden.

27tens Wo Jemand stirbt, dem der Kreisarzt beigestanden, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem

Orte des Verstorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeiget ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hienach der Vorschrift gemäß in das Sterbregister eingetragen werde.

28tens Wenn er zur **Beschau in Sicherheitsfällen**, als Todtschlägen, Verletzungen und anderen Gewaltthätigkeiten, gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Eben das ist zu beobachten, wenn bei **plötzlichen Todesfällen**. oder bei dem **Verdachte einer Vergiftung** und dergl., von der Obrigkeit die **Besichtigung** oder **Zergliederung** des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwan sich zeigenden **Merkmale** aufzuzeichnen, und das Erhobne an das Gericht einzuschicken hat.

29tens Wird der Kreisphysikus **von Amtswegen** an einen **entfernten Ort** abgeschicket, so muß ihm die **nöthige Vorspann** von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem Anstellungsdekrete zugesicherte Diätengeld verabfolget werden.

30tens Bei so wichtigen und vielfältigen Geschäften muß der Kreisphysikus **beständig** an seinem Aufenthaltsorte **gegenwärtig** seyn: von welchem er daher ohne **Vorwissen des Kreisamts** sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bei einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedesmal den Ort seines Aufenthalts und die **Ursache** seiner Abreise zurückzulassen.

C 31tens

31ˢᵗᵉⁿ Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggerufen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Kreischyrurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklassen, damit dieser nöthigenfalls zur Hilfe und Beistand vorhanden sey.